AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 9. Juli 2009 | 33. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

214. Satzung des **Landkreises Cuxhaven** über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

215. Bekanntmachung gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade

216. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

217. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Dritte Änderung

218. Zweite Satzung vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, für die Stadtbücherei Langen vom 03. März 2003

219. Zweiundzwanzigste Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juni 2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 11. Dezember 1980

220. Vierte Satzung vom 11. Juni 2009 zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen einschließlich der Friedhofskapellen der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. März 1973

221. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Appeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 vom 10. Juni 2009

222. Benutzungsordnung für den Bürgersaal, die Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2009

223. Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2009

224. Satzung der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der in der Gemeinde Wremen sonstigen Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates und sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 29. April 2009

C. Bekanntmachungen, sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

214.

SATZUNG
des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Cuxhaven. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

§ 1
Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403).

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache vorrangig Kinder unter drei Jahren. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

(2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr (ab 01. August 2013: das erste Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
   a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich Arbeit suchend sind,
   b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
   c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (Sozialgesetzbuch II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Ab 01. August 2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. dem dann geltenden § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Der Umfang soll 40 Betreuungsstunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.

Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 20 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Eine Förderung soll insofern nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

§ 3
Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte inklusive der Vor- und Nachbereitung und der administrativen Tätigkeiten 3,50 € pro Betreuungsstunde.

(3) Die unter Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.

(4) Die unter Abs. 2, 5 und 7 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung für die betreffenden Betreuungsverhältnisse gewährt. Voraussetzung ist, dass dieses Tagespflegeverhältnis bereits mindestens sechs Monate durchgehend besteht oder auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten angelegt ist.

(5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die Geldleistung auf 4,50 € pro Betreuungsstunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation verfügen.

(6) Eine geeignete Tagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht erfüllt und ein Tagespflegekind betreut, erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte 2,80 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt nicht.

(7) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Betreuungszeit von 30 % berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.

(8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.

(9) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten, sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind.

(10) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretung die entsprechende Geldleistung.

§ 4
Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

(1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

(2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(3) Die Eignung der Tagespflegepersonen wird im Rahmen einer Überprüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.

(4) Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt. Ferner ist alle zwei Jahre ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kindernotfallseminar zu erbringen. Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang und über das Kindernotfallseminar, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

(5) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie für das Kindernotfallseminar werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen, wenn

- die geeignete Tagespflegeperson die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und dem Kindernotfallseminar vorab mit dem Träger der Jugendhilfe abstimmt,
- die Tagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei für Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven bereit ist,
- die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von zwei Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

§ 5
Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind die Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erfüllen. Näheres regelt § 43 SGB VIII.

§ 6
Vermittlung und Beratung

(1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Im Landkreis Cuxhaven werden die Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch das Familien- und Kinderservicebüro wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.

(2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die, sofern erforderlich, über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe lässt sich von der Tagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt.

(3) Bei der Vermittlung sollen die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abgestimmt werden.

(4) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.

(5) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und wem sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes übertragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 7
Antragstellung und Zahlungsabwicklung

(1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe maßgebend. Für Zeiträume vor Antragstellung ist eine Kostenübernahme auch dann nicht möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

(2) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 oder § 24 Abs. 5 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.

(3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

§ 8
Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen.

§ 9
Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

Anlage 1
zur Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 24. Juni 2009

Staffelung Kostenbeiträge Kindertagespflege

			monatliche Stundenzahl									
	Stufe :		1	2	3	4	5	6	7	8	9	%-Wert-Staffel
Eink.	Monatseinkommen		20-39 Std.	40-59 Std.	60-79 Std.	80-99 Std.	100-119 Std.	120-139 Std.	140-159 Std.	160-179 Std.	ab 180 Std.	
Gr.	von	bis										
1	1.250 €	1.350 €	40	53	66	78	91	103	116	129	141	60%
2	1.351 €	1.575 €	47	62	77	91	106	121	135	150	165	70%
3	1.576 €	1.913 €	57	75	93	111	129	147	164	182	200	85%
4	1.914 €	2.250 €	67	88	109	130	151	172	193	214	235	100%
5	2.251 €	2.588 €	78	102	126	150	174	198	222	247	271	115%
6	2.589 €	2.925 €	88	115	142	170	197	224	251	279	306	130%
7	2.926 €	3.263 €	98	128	159	189	220	250	280	311	341	145%
8	3.264 €	3.600 €	108	141	175	209	242	276	309	343	377	160%
9	3.601 €	3.938 €	118	155	191	228	265	302	338	375	412	175%
10	3.939 €	4.500 €	135	177	219	261	303	345	387	429	471	200%
11	4.501 €		152	199	246	293	341	388	435	482	530	225%

Für ein zweites Kind in Tagespflege werden 50 % der vorstehenden Beträge als Kostenbeitrag erhoben. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Die vorstehende Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus.

Für einen 2-Personen-Haushalt wird jeweils die nächsthöhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer kindergeldberechtigter Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 10
Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.

(3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11
Einkommensermittlung

(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Kostenbeitragstabelle.

(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, soweit es sich nicht um ergänzende Leistungen handelt, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Monaten. Eltern, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung bzw. den letzten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Einkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen. Als wesentlich in diesem Sinne ist insbesondere ein Wechsel der Kostenbeitragsstufe anzusehen.

(5) Der Landkreis Cuxhaven ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils jährlich zu überprüfen.

§ 12
Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Cuxhaven erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der AGJÄ anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Cuxhaven, den 24. Juni 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 9.7.2009 S. 181 -

215.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Stade-, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, hat mit Datum vom 26. Juni 2008 einen straßenrechtlichen Verzicht auf Planfeststellung gemäß § 38 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau eines Fahrbahnteilers im Zuge der Landesstraße 118 sowie der Umbau der Bushaltestellen in Höhe des „Spadener Weges“ in Langen-Debstedt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i.V.m. mit Ziffer 21 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 29. Juni 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

216.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Das Staatliche Baumanagement Weser-Leine, Brückenstraße 6, 31582 Nienburg/Weser, hat die Genehmigung für eine Waldumwandlung auf dem Flurstück 3 der Flur 21 in der Gemarkung Nordholz gem. § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 24 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 29. Juni 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

217.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 34/1
„Cuxhavener Straße“ Dritte Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 11. Juni 2009 diesen Bebauungsplan Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Dritte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 23. Juni 2009

Stadt Cuxhaven
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 34/1 „Cuxhavener Straße“ Dritte Änderung umfasst das Gebiet:

Im Norden die Deichlinie,
im Westen die Duhner Strandstraße,
im Süden die Cuxhavener Straße bzw. Am Dorfbrunnen und
im Osten das Flurstück 2/4 (einschließlich).

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

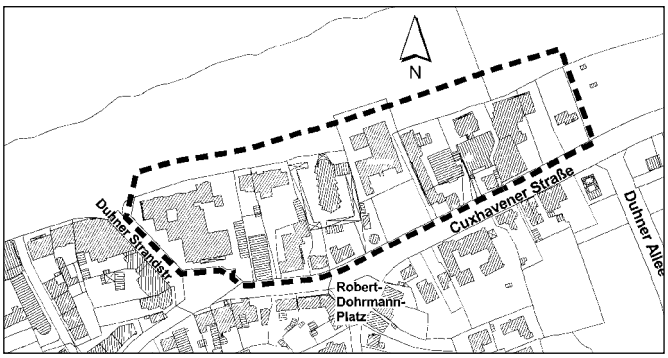

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 24. Juni 2009

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

218.

ZWEITE SATZUNG
vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, für die Stadtbücherei Langen vom 03. März 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 8 Nr. 8.3 enthält folgende Fassung:

8.3 Während der Ausleihzeiten wird den Benutzerinnen/Benutzern der Zugang zum Internet ausschließlich zur Informationsvermittlung ermöglicht. Es liegen Anmeldelisten aus, in die sich die Benutzerin/der Benutzer mit ihrer/seiner Benutzerausweisnummer einträgt.

§ 10 Nr. 10.6 enthält folgende Fassung:

(4) Zusatzgebühren:

4.1 für den Ersatz verloren gegangener Benutzerausweise	
Kinder und Jugendliche	0,70 €
Erwachsene	1,50 €
4.2 für den Ersatz von Medien (zzgl. zum Wiederbeschaffungspreis gemäß § 7.1)	3,00 €
4.3 pro Vorbestellung	1,00 €
4.4 Kosten für Datenausgaben auf Papier je Seite	0,15 €

(5) Versäumniszuschläge:

5.1 Erwachsene zahlen bei Überschreiten der Frist gemäß § 5.1 pro Öffnungstag	0,20 €
bis zu einer Höchstgrenze von	9,00 €
5.2 Kinder und Jugendliche zahlen bei Überschreiten der Frist gemäß § 5.1 pro Öffnungstag	0,10 €
bis zu einer Höchstgrenze von	6,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 22. Juni 2009

Stadt Langen
Krüger
Bürgermeister

219.

ZWEIUNDZWANZIGSTE SATZUNG
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 11. Juni 2009 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Samtgemeinde Börde Lamstedt
vom 11. Dezember 1980

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 11. Dezember 1980 in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 5, VI erhält folgende Fassung:

VI. Gebühren für Urnen- und Sargbestattungen auf Gemeinschaftsgrabanlagen

1. Friedhof Armstorf
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 530,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 790,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
2. Friedhof Abbenseth
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 450,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 690,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
3. Friedhof Langeln
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 450,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 690,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
4. Friedhof Hollen
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 450,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 690,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
5. Friedhof Lamstedt
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/anonyme Urnenbestattung 370,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/halbanonyme Urnenbest. 460,00 €
   c) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 487,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
6. Friedhof Nindorf
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 332,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 525,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
7. Friedhof Wohlenbeck
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 321,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 513,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
8. Friedhof Mittelstenahe
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 435,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 615,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
9. Friedhof Nordahn
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 435,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 615,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
10. Friedhof Varrel
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 435,00 €
   b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung 615,00 €
   zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen
11. Friedhof Stinstedt
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 520,00 €
12. Friedhof Moorausmoor
   a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung 520,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Lamstedt, den 11. Juni 2009 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Werner Otten
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

220.

VIERTE SATZUNG
vom 11. Juni 2009 zur Änderung der Satzung
über die Ordnung auf den Friedhöfen einschließlich
der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Börde Lamstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 12. März 1973

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen einschließlich der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 12. März 1973 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008 erlassen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 9 Absatz 2, Buchstabe d, wird wie folgt geändert:

d) Gemeinschaftsgrabanlagen auf Grünflächen

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabanlagen auf Grünflächen

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in Rasenlage. Im Übrigen gelten § 10 Absatz 1 und Absatz 2.

(2) Die Grabstätten sind als Sarg- oder Urnenfelder gestaltet, die jeweils nach einer Bestattung mit Rasen eingesät werden.

(3) Eine Bepflanzung, die Ablage von Blumen- oder anderem Grabschmuck oder die Aufstellung eines Grabmals sind nicht gestattet. Die Rasenpflege wird von der Samtgemeinde durchgeführt.

(4) Auf den Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattung werden die Verstorbenen auf einem zentralen Gedenkstein mit Namen, Geburts- und Sterbedatum genannt.

(5) Auf den Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen werden die Namen der Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum auf einer Bodenplatte von 60 x 40 cm genannt. Diese Bodenplatte kann individuell gestaltet werden.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lamstedt, den 11. Juni 2009 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Werner Otten
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

221.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Appeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 vom 10. Juni 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Appeln in seiner Sitzung am 10. Juni 2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	211.900	211.900
die Ausgaben	0	0	211.900	211.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	15.600	0	10.800	26.400
die Ausgaben	15.600	0	10.800	26.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden - wie bisher - nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden - wie bisher - nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Appeln vom 02. Dezember 2008 getroffenen Festsetzungen werden nicht geändert.

Appeln, den 10. Juni 2009

Gemeinde Appeln
Geils
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Appeln für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in der Zeit vom 13. Juli 2009 bis 21. Juli 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Appeln und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Appeln, den 09. Juli 2009

Gemeinde Appeln
Der Bürgermeister
Geils

222.

BENUTZUNGSORDNUNG für den Bürgersaal, die Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2009

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bürgersaal, den Ortsgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen der Gemeinde Loxstedt wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 2009 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Das Hausrecht im Bürgersaal, in den Ortsgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Ihren Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Allgemein geltende Sperrzeiten sind einzuhalten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

§ 2
Aufsicht

Die vom Bürgermeister Beauftragten überwachen die Innehaltung der Satzung und der Benutzungsordnung. Sie öffnen die Anlagen und übergeben dem Nutzer die erforderlichen Schlüssel.

§ 3
Benutzung

(1) Nutzer und Veranstalter haben für eine pflegliche Behandlung der zur Nutzung überlassenen Räume, Geräte und des Inventars sowie der Außenanlagen des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen Sorge zu tragen. Zum Ende der Veranstaltung ist die Anlage abzuschließen, zuvor ist die Beleuchtung abzuschalten und die Fenster zu schließen. Der Zustand der Räumlichkeiten vor und nach einer Veranstaltung wird in einem Protokoll festgehalten. Eventuell auftretende Mängel sind in geeigneter Weise der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die angemieteten Räume sowie benutztes Geschirr und Inventar sind vom Nutzer zu reinigen und am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 13.00 Uhr dem Beauftragten der Gemeinde in ordentlichem Zustand zu übergeben. Wie schon bei der Übernahme, ist hierbei die Anwesenheit des Nutzers und des Veranstalters bzw. dessen Beauftragten erforderlich. Die Entsorgung des Abfalls, der nicht von den bereitgestellten Abfallbehältern aufgenommen werden kann, ist vom Nutzer/Veranstalter vorzunehmen.

(3 Neben Veranstalter und Nutzer haftet auch jeder Besucher, der Gemeinde Loxstedt gegenüber für sämtliche von ihm angerichtete Schäden im oder am Objekt.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(5) Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen.

§ 4
Ausschluss von der Benutzung

Besucher, Nutzer oder Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung oder der Satzung über den Betrieb und Benutzung des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen zuwiderhandeln oder den Weisungen und Anordnungen des vom Bürgermeister Beauftragten nicht Folge leisten, können aus dem Bürgersaal, den Ortsgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen verwiesen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen

der Gemeinde Loxstedt vom 17. Dezember 2002 in der Fassung vom 13. März 2007 außer Kraft.

Loxstedt, den 23. Juni 2009

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 9.7.2009 S. 187 -

223.

SATZUNG über den Betrieb und die Benutzung des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2008 (Nds. GVBl, S. 381), Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl, S. 72) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl, S. 191), und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl., S. 191), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Loxstedt betreibt den Bürgersaal und die unter § 3 aufgeführten Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Bürgersaal, die Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen sind im Eigentum der Gemeinde stehende, öffentlichrechtlich selbständige Einrichtungen. Sie werden durch die Gemeinde verwaltet und vertreten.

(3) Nutzer im Sinne dieser Satzung und der dazu ergangenen Benutzungsordnung ist die Person oder Gruppierung, die eine Veranstaltung durchführt. Veranstalter ist der eine Bewirtung vornehmende konzessionierte Gastwirt.

§ 2
Benutzung der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen

(1) Jeder Einwohner sowie sämtliche Vereine, Verbände, demokratische Parteien, Institutionen usw. der Gemeinde Loxstedt können die Einrichtungen des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen nutzen, sofern sie nicht gegen die Satzungsbestimmungen und gegen die Nutzungsordnung verstoßen oder durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den vorgenannten Einrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb fortgesetzt erschweren oder stören. Eine Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen nicht kultureller Art ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

(2) Die Nutzungsmöglichkeit steht auch Vereinen, Verbänden, demokratischen Parteien, Institutionen usw. von außerhalb der Gemeinde Loxstedt zu, soweit sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und sich ihr Tätigkeitsbereich auch auf die Gemeinde Loxstedt erstreckt.

(3) Eine eingeschränkte Nutzung besteht für den Bürgersaal, die Mehrzweckhallen Büttel, Donnern und Nesse (außer Foyer). Sie stehen für private Feiern nicht zur Verfügung.

(4) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung (Verabreichen von Speisen und/oder Getränken) hat diese über einen konzessionierten Gastwirt aus der Gemeinde Loxstedt zu erfolgen.

(5) Die Erforderlichkeit zur Erteilung einer Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG) wird im Rahmen der Bearbeitung des Reservierungsantrages geprüft.

(6) Sofern während einer Veranstaltung Musik wiedergegeben wird, ist dieses vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden und die entsprechende Genehmigungsgebühr an die GEMA zu zahlen.

(7) Die Überlassung der Veranstaltungsräume und der übrigen Einrichtungen für Veranstaltungen ist grundsätzlich 14 Tage - für die Mehrzweckhalle Nesse grundsätzlich 1 Monat - vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Etwaige Wünsche hinsichtlich des Aufstellens der Bühne sowie von Tischen und Stühlen - wofür der Nutzer selbst zu sorgen hat - sind bei der Antragstellung mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

(8) Für die Benutzung des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen ist eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 3
Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Bürgersaal (eingeschränkte Nutzung)	Saalraum I	70,00 €
	zusätzlich Parkettreinigung	20,00 €
	Saalraum II	70,00 €
	zusätzlich Parkettreinigung	20,00 €
	Saalraum III	100,00 €
	zusätzlich Parkettreinigung	30,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Donnern (eingeschränkte Nutzung)	Halle	186,50 €
Ortsgemeinschaftshaus Ueterlande	Raum I mit Küche	75,00 €
	Raum II	75,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Düring	Mehrzweckraum	96,50 €
Ortsgemeinschaftshaus Stinstedt	Raum I mit Küche	60,00 €
	Raum II	56,25 €
Mehrzweckhalle Nesse (eingeschränkte Nutzung)	Halle	500,00 €
	zusätzlich Grundreinigung	100,00 €
	Vorraum mit Küche	75,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Schwegen	Halle mit Küche	150,00 €
	Gemeinschaftsraum	62,50 €
	Küche allein	26,00 €
Mehrzweckhalle Büttel (eingeschränkte Nutzung)	Halle	274,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren werden für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Nutzungen nach Absatz 3 erhoben. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Energiekosten abgegolten. Kosten für einen nach Veranstaltung notwendigen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude und Inventar sind neben den Gebühren nach Absatz 1 zu erstatten. Hierfür kann die Gemeindeverwaltung eine Kaution in Höhe der nach Absatz 1 zu zahlenden Gebühr erheben, die mit eventuellen Schadensersatzansprüchen oder den Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand verrechnet bzw. nach Veranstaltung wieder ausgezahlt wird.

(3) Die Benutzung der Einrichtungen für kulturelle Zwecke sowie durch Vereine, Verbände und demokratische Parteien aus der Gemeinde Loxstedt zur Durchführung des Vereinszwecks (z. B. Übungsstunden, Zusammenkünfte) ist gebührenfrei. Die Befreiung gilt nicht für Veranstaltungen mit Bewirtung (Verabreichen von Speisen und/oder Getränken).

(4) In besonderen Fällen können andere als im Absatz 1 festgelegte Benutzungsgebühren vom Bürgermeister vereinbart werden. Das gilt insbesondere für kommerzielle Großveranstaltungen (z. B. Theateraufführungen, Konzerte) auch privater Gruppen. Gleiches gilt für Veranstaltungen (z. B. Seminare, Informationsveranstaltungen oder Kurse), wenn der Veranstalter von den Teilnehmern Gebühren erhebt.

(5) Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Nutzer; sie haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühren nach Absatz 1 sowie eine eventuell zu hinterlegende Kaution nach Absatz 2 sind eine Woche vor Beginn der Veranstaltung -

bei kurzfristigerer Reservierung sofort - zur Zahlung fällig. Soweit eine angemeldete Veranstaltung aus vom Veranstalter oder Nutzer nicht zu vertretenden Gründen ausfallen muss, werden die gezahlten Beträge erstattet.

(7) Wird eine bestätigte Reservierung bis zu einem Monat vor Veranstaltungsbeginn zurückgenommen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei kurzfristigerer Rücknahme der Reservierung sind 30 % des Gebührenbetrages zu entrichten. Das Rücktrittsgesuch ist schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 4
Haftungsausschluss

(1) Der Bürgersaal, die Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen sind vor und nach jeder Nutzung gemeinsam vom Veranstalter oder dessen Beauftragten sowie vom Nutzer und dem beauftragten Hausmeister zu besichtigen. Der jeweilige Zustand der Räume und des Inventars sowie mögliche Schäden sind in einem Übernahme- bzw. Übergabeprotokoll festzuhalten. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird nicht übernommen.

(2) Der Veranstalter und der Nutzer haften gemeinschaftlich der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihnen oder Dritten während der vereinbarten Überlassungszeit angerichteten Schäden im oder am Objekt.

Das Gleiche gilt auch für die Zeit der Besichtigung des Objekts sowie für die Zeit des Auf- bzw. Abbaus von Geräten vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Überlassungszeit sowie für Veranstaltungsproben. Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Inventars.

Mängel oder Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Veranstalter und der Nutzer verzichten ausdrücklich auf eigene Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf ein vorsätzliches Verhalten von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen sind.

(4) Der Veranstalter und der Nutzer stellen die Gemeinde darüber hinaus von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die während der Nutzung entstanden sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Loxstedt vom 17. Dezember 2002 in der Fassung vom 13. März 2007 außer Kraft.

Loxstedt, den 23. Juni 2009

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

224.

SATZUNG
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der in der Gemeinde Wremen sonstigen Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates und sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 29. April 2009

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Gemeinde Wremen in seiner Sitzung am 29. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wremen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausfalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Berufung in einem Ausschuss angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

(6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

(7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als drei Monat nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Rat der Samtgemeinde Land Wursten bzw. Gemeinderat Wremen oder vom Samtgemeindeausschuss bzw. Verwaltungsausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister bzw. Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EURO.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher

Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Bürgermeister	150 EURO
b)	an den Ersten stellv. Bürgermeister	30 EURO
c)	an den weiteren Beigeordneten	30 EURO
d)	an den Fraktionsvorsitzenden	30 EURO

(3) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EURO.

(4) Der stellv. Gemeindedirektor erhält unbeschadet einer Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO.

(5) Der Hafenmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EURO.

§ 3
Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Absatz 5 NGO abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4
Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.

(2) Ein nicht selbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Wremen erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 40,00 EURO je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausfalls. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 30,00 EURO je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung,
b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Wremen ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 EURO.

§ 5
Fahrtkosten

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50 EURO.

(2) Die Fahrtkostenpauschale wird für Fahrten im Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten gezahlt.

§ 6
Reisekosten

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Samtgemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wremen vom 15. Januar 2002 außer Kraft.

Wremen, den 29. April 2009

Gemeinde Wremen

Heiko Dahl		Wolfgang Neumann
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen, sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven